Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5. Marienwerder, den 2. Februar. **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**
wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. Dezember d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Hauptkasse der Niederschlesischen Märkischen Eisenbahn hierselbst, die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M., in der Zeit vom 13. bis 31. Dezember d. J. auch durch die Stationskassen der genannten Eisenbahn in Breslau, Frankfurt a. O. und Liegnitz bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juni 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 27. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

2) **Bekanntmachung.**
Außerkurssetzung und Einlösung der Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen.

Seit 1. Januar 1876 sind zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der Reichswährung ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der Thalerwährung, und zwar die Freimarken zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache als solche mit Rückantwort, zu ½ bz. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich jetzt noch in den Händen des Publikums befinden, können bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt.

Berlin W., den 6. Januar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

3) **Bekanntmachung.**
Postanweisungsverkehr mit Frankreich und Algerien.

Vom 1. Februar d. J. ab können Beträge bis zu 300 Mark auf Postanweisungen nach allen größeren Postorten in Frankreich und Algerien eingezahlt werden. Die Einzahlung erfolgt bei sämmtlichen Deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Die Ausfüllung desselben muß, auch wenn der Absender sich nicht der Französischen Sprache bedient, mit lateinischen Schriftzeichen geschehen. Der Betrag ist vom Absender, unter entsprechender Abänderung des auf die Reichswährung

Ausgegeben in Marienwerder den 3. Februar 1876.

lautenden Vordrucks des Formulars, in **Franken u. Centimen** — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — ohne irgend welche nachträgliche Abänderung anzugeben, dagegen in der Reichswährung einzuzahlen, wobei für jetzt das Umwandlungsverhältniß von 100 Franken = 82 Mark Anwendung findet. Der Name und die Adresse derjenigen Personen, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll, ist genau zu bezeichnen, ebenso die Französische Postanstalt, durch welche die Auszahlung zu bewirken ist. Die diesseitigen Postanstalten ertheilen auf Verlangen Auskunft darüber, welche Französische Postorte zur Auszahlung von Postanweisungen ermächtigt sind. Die in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt für Summen

bis 50 Mark . . . . . 50 Pfennig,
über 50 bis 100 Mark . . . . . 1 Mark,
über 100 bis 200 Mark . . . . . 2 Mark,
über 200 bis 300 Mark . . . . . 3 Mark.

Der Abschnitt der Postanweisungen nach Frankreich und Algerien darf nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht auch zu weiteren Mittheilungen benutzt werden. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungsbeträge ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig.

In Frankreich und Algerien können Beträge bis 300 Mark nach **sämmtlichen** Orten Deutschlands bei den hierzu ermächtigten Französischen Postanstalten auf Postanweisungen (Mandat) eingezahlt werden. Die Postanweisungen werden nach der in Frankreich bestehenden Einrichtung an die Einzahler gegeben, deren Aufgabe es ist, die Postanweisungen den Empfängern in verschlossenen Briefen zuzusenden. Während dessen benachrichtigen die betreffenden Französischen Postanstalten die Deutschen Postanstalten, welche die Auszahlung bewirken sollen, von der erfolgten Einzahlung unter Uebersendung von Einzahlungsscheinen. Die Auszahlung der Beträge an die Empfänger erfolgt, sofern dieselben aus den Einzahlungsscheinen unzweideutig zu erkennen sind, in gewöhnlicher Weise durch die bestellenden Boten, welchen dagegen die zugehörigen, von den Empfängern ordnungsmäßig quittirten Postanweisungen auszuhändigen sind und welche sich vor der Auszahlung den Namen des Absenders angeben zu lassen haben. Ist der Empfänger aus dem Einzahlungsscheine nicht unzweifelhaft zu erkennen, so wartet die Auszahlungs-Postanstalt, bis jener sich zur Empfangnahme des Geldes meldet und die quittirte Postanweisung unter Bezeichnung des Einzahlers vorlegt. Die Empfänger von Postanweisungen aus Frankreich oder Algerien werden daher wohlthun, die Meldung bei der Postanstalt zu bewirken, sofern ihnen nicht der Betrag spätestens im Laufe des folgenden Tages überbracht worden ist.

Berlin W., den 22. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

4) **Bekanntmachung.**

Leitung der Briefpostsendungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Zur Beförderung der Briefe 2c. nach den Vereinigten Staaten von Amerika werden vorzugsweise die Mittwochs aus Hamburg und die Sonnabends aus Bremerhafen abgehenden Deutschen Schiffe benutzt. Die mit dem Vermerke „über Belgien und England" oder „über Belgien" versehenen Briefe 2c. nach den Vereinigten Staaten von Amerika erhalten über Belgien und England und demnächst mit den Sonntags, Mittwochs und Freitags aus Queenstown abgehenden Englischen Dampfern bz. mit den Dienstags von Southampton weitergehenden Schiffen des Bremer Lloyd Beförderung. Sollen die Briefe 2c. in Hâvre den dort anlaufenden Hamburger Schiffen nach New-York zugeführt werden, so müssen sie den Vermerk: „über Hâvre" tragen. Briefe mit diesem Vermerk erhalten Anschluß, wenn sie am Donnerstage mit den von Cöln um 11^{42} Vormittags und 10^{30} Abends nach Verviers abgehenden Zügen befördert werden können.

Berlin W., 26. Januar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Johann Katt in Ellerwalde zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XIII. Standesamtsbezirk Ellerwalde, Kreises Marienwerder, statt des Hofbesitzers Gustav Wollenweber in Ellerwalde, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 20. Januar 1876.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

6) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Mikulski in Sypniewo zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXXIV. Standesamtsbezirk Sypniewo, Kreises Flatow, statt des Milchpächters Blessin in Sypniewo, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 20. Januar 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

7) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Administrators Weyherr in Sallno zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den XXI. Standesamtsbezirk Sallno, Kreises Graudenz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 20. Januar 1876.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

8) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung

vom 24. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung:
1. des Gutspächters von Werner in Berghof zum Standesbeamten für den XXVIII. Standesamtsbezirk, Renczkau, Kreises Thorn, statt des Rittergutsbesitzers Brauer in Skludzewo,
2. des Gutsbesitzers Pohl in Renczkau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Gutspächters von Werner in Berghof,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 20. Januar 1876.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

9) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung:
1. des Gutsbesitzers Borchmann in Birkenfelde (Grzymalla) zum Standesbeamten für den II. Standesamtsbezirk Dt. Damerau, Kreises Stuhm, statt des Freischulzereibesitzers Weise in Dt. Damerau,
2. des Besitzers Weichbrod in Dt. Damerau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Gutsbesitzers Borchmann in Grzymalla,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 21. Januar 1876.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

10) Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß die von den Interessenten direkt an unsere Haupt-Kasse einzusendenden Civil-Beamten-Wittwen-Kassen-Beiträge zu den reglementsmäßigen Terminen den 1. März und 1. September hier eingehen müssen. Später hier eingehende Beiträge dürfen von der Haupt-Kasse nicht mehr angenommen werden, sind vielmehr direkt an die Kasse der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin abzuführen.

Marienwerder, den 19. Januar 1876.
Königliche Regierung.

11) **Bekanntmachung,**

betreffend das Erforderniß eines mit dem Visa eines Kaiserlich Russischen Diplomatischen oder Kaiserlichen Vertreters im Auslande versehenen Reisepasses pp. Behufs Erlangung von Aufenthalts-Scheinen zum Aufenthalt im Innern des Russischen Reichs.

Nach einem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 19. v. Mts., ist zufolge einer dem Kaiserlichen Konsulate in Kowno zugegangenen amtlichen Mittheilung von dem Kaiserlich Russischen General-Gouverneur in Wilna neuerdings die Anordnung getroffen worden, daß künftighin solchen ausländischen Reisenden, welche lediglich auf Grund von Grenzlegitimationsscheinen die Russisch-Polnische Grenze überschritten haben, Russische Aufenthaltsscheine oder sonstige Legitimationspapiere zum Aufenthalt im Innern des Russischen Reiches nicht mehr ertheilt werden, zu diesem Behufe vielmehr die Vorlegung eines förmlichen, mit dem Visa eines Kaiserlich-Russischen Diplomatischen oder konsularischen Vertreters im Auslande versehenen Reisepasses oder Wanderbuches erforderlich ist.

Marienwerder, den 18. Januar 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Der ehemalige Guardian der aufgelösten Niederlassung des Franziskaner-Reformaten-Ordens in Jakobsdorf, Kreises Konitz, Schulz, und der Weltgeistliche Hoppe daselbst sind, nachdem durch Beschluß des Königlichen Kreis-Gerichts zu Konitz vom 7. d. Mts. wegen unbefugter Vornahme von geistlichen Amtshandlungen die gerichtliche Untersuchung gegen sie eingeleitet worden ist, auf Grund des § 5 des Reichs-Gesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchen-Aemtern bis zur Beendigung des wider sie eingeleiteten Verfahrens aus dem diesseitigen Verwaltungs-Bezirke ausgewiesen.

Marienwerder, den 23. Januar 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. Dezember v. J. die Kolonie Lossini, im Kreise Konitz, unter Abtrennung von dem fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Czersk zu einem besonderen Gemeindebezirke zu erklären geruht.

Marienwerder, den 14. Januar 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Hofbesitzers Radtke in Neunhuben, Kreises Stuhm, ist beseitigt.

Marienwerder, den 13. Januar 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Der Wittwe Minna Witt ist die Erlaubniß zur Einrichtung und Leitung einer Privatschule für Kinder bis zu 8 Jahren in Mocker bei Thorn ertheilt worden.

Marienwerder, den 13. Januar 1876.
Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

16) Dem Lehrer Franz Moser aus Braunswalde bei Allenstein, ist die Erlaubniß zur Leitung der katholischen Privatschule in Marienwerder ertheilt worden.

Marienwerder den 14. Januar 1876.
Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 8. März 1875, welcher Seitens des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts zu Marienwerder unterm 24. Dezember pr. bestätigt worden, ist die kommunalfreie Pustkowie Karpno mit der Landgemeinde Mellno vereinigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schlochau, den 18. Januar 1876.
Namens des Kreis-Ausschusses,
der Landrath.
v. Tepper.

18) **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß die Abzweigung der früher dem Besitzer Becker zu Bölzig gehorigen, 0,479 Hektar großen, im Forstbelauf Fortbrück belegenen Wiesenparzelle, von dem Gemeindebezirk Prechlau und deren Vereinigung mit dem fiskalischen Forstgutsbezirk Eisenbrück, als im öffentlichen Interesse nothwendig, gemäß § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und § 135 ad IX 1, der Kreisordnung genehmigt hat.

Schlochau, den 14. Januar 1876.

Namens des Kreis-Ausschusses,
der Landrath.
v. Tepper.

Erledigte Schulstellen.

19) Die 2. Schullehrerstelle zu Kramsk, Kreis Schlochau, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Waldau, Kreis Rosenberg, wird zum 1. April 1876 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Superintendenten Rudnick zu Freystadt zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Kl. Czyste, Kreis Kulm, wird zum 1. April d. Js. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Pfarrer Dr. Ehrhardt zu Kokotzko zu melden.

Die Schulstelle in Schwornigatz, Kreis Schlochau, ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession können sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem zuständigen Kreisschulinspektor Gerner in Pr. Friedland um dieselbe bewerben.

Die evangelische Lehrerstelle zu Fronau, Kreis Kulm, wird zum 1. April d. J. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Dominium Ostrometzko zu.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Gr. Thymau, Kreis Graudenz, wird zum 1. April d. J. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Dominium Gr. Thymau zu.

Die 2. evangelische Schullehrerstelle zu Gr. Leistenau, Kreis Graudenz, wird zum 1. Februar d. J. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Dominium Gr. Leistenau zu.

Die 2. evangelische Schulstelle zu Machlin, Kreis Dt. Krone, ist erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Rittergutsbesitzer von Goerne auf Wallbruch zu.

Patent-Bewilligungen.

20) Das den Herren Wirth et Comp. zu Frankfurt a. M. unter dem 7. Januar 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Geschwindigkeits-Regulator, soweit solcher für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist um zwei Jahre, also bis zum 7. Januar 1878 verlängert worden.

Dem Ingenieur E. Burgdorf zu Braunschweig ist unter dem 27. Dezember 1875 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Differential-Flaschenzug, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Henry Simon in Manchester (England) ist unter dem 24. Dezember 1875 ein Patent

auf ein automatisches Prägewerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

21) Das dem Herrn Jean Schmerber zu Tagolsheim im Elsaß unterm 19. August 1874 ertheilte Patent

auf einen Abschneide-Apparat an Ziegelpressen

ist aufgehoben.

Das den Herren Wirth und Comp. zu Frankfurt a. M. unter dem 1. Dezember 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Strickmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Telegraphen-Fabrikanten Herrn Wilhelm Horn zu Berlin unter dem 26. August 1874 ertheilte Patent

auf einen Telegraphen-Apparat zur selbstthätigen Reproduktion einer unregelmäßigen alternirenden Bewegung,

ist aufgehoben.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 5.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.